

Satzung

Verein "Josef Guggenmos-Wettbewerb - Kinder schreiben e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 27. August 2001 gegründete Verein führt die Bezeichnung:

„Josef-Guggenmos-Wettbewerb - Kinder schreiben e.V.“

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 56357 Miehlen/Taunus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein hat den Zweck Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrer (schrift-) sprachlichen Entwicklung und literarischen Kompetenz zu fördern. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den möglichst im Zweijahresrhythmus stattfindenden landesweiten Wettbewerb „Kinder schreiben - Josef-Guggenmos-Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen an den Grundschulen in Rheinland-Pfalz“.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Ein eigenwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Beiträge und Sponsorengelder

Die Mitgliedsbeiträge und Sponsorengelder werden ausschließlich für die notwendige Geschäftsführung und die Ausrichtung des Wettbewerbs entsprechend der Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die satzungsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 a Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt 5 Euro.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Abmeldung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens im September dem Vorstand schriftlich zugehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 b Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung in besonderer Weise zu ehrenden inaktiven Mitgliedern angetragen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand
 - a) regelmäßig in jedem zweiten Jahr bis 30. November zur Hauptversammlung,
 - b) bei Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen vor dem entsprechenden Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Gegenstand der Hauptversammlung müssen sein:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer

- g. Über Anträge, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten und auch abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit Zweidrittel-Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt
 - a. in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen
 - b. wenn er mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - c. wenn es seinen Austritt erklärt hat. Vertretung ist bei Stimmabgabe nicht zulässig.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins ist nur mit der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen, und zwar unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheiden.

Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. drei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei beider Verhinderung der Geschäftsführer, leitet die Mitgliederversammlung.

7. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er zieht die Beiträge ein; er leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des ersten, im Verhinderungsfalle des zweiten Vorsitzenden.
8. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kreis Rhein-Lahn zur Förderung der Jugendarbeit.

(Kristina Haxel)
Mosel)

(Caroline Kabel)

(Kisten

(S. Heck-Hofmann)
Reichgeld)

(Grit Palme)

(Manfred

(Raimund Friesenhahn)

Miehlen, den 27. August 2001